



Finanzielle Unterstützung und allgemeine Informationen auf einen Blick

für Schwangere und Familien mit Kindern
von 0-3 Jahren im Landkreis Landshut



KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Landratsamt II Landshut
Sonnenring 14
84032 Altdorf

www.koki-landshut.de

Liebe (werdende) Eltern,

das Leben mit Kindern ist aufregend, spannend und kann manchmal ganz schön herausfordernd sein.

Vielleicht ist der Alltag mit Kind anders, als Sie es sich vorgestellt haben.

Vielleicht fühlen Sie sich nicht ganz sicher ...

- ...wie sich der Alltag mit Kind gut gestalten lässt?
- ...weil Sie sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden?
- ...bei „Behörden-Angelegenheiten“?
- ...wie Sie Ihr Kind beim gesunden und glücklichen Aufwachsen begleiten?
- ...wer Ihnen unterstützend zur Seite stehen kann?

Gerade die ersten Lebensjahre sind entscheidend für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes und Sie als Eltern sind dabei die wichtigsten Wegbegleiter.

Wir Fachkräfte begleiten Sie gerne auf diesem Weg und können Ihnen

- allgemeine Informationen
- individuelle Beratung
- sowie eine gesundheitsorientierte Familienbegleitung

anbieten.

Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen, Behörden oder Fachstellen.

Unser Angebot richtet sich an alle Schwangeren und Familien mit Kindern bis zum vollendeten 3.Lebensjahr.

Wir sind gerne für Sie da!

KoKi berät kostenfrei, unverbindlich und anonym im Büro oder bei Ihnen zu Hause. Weitere Informationen finden Sie auch auf: www.koki-landshut.de

Dieses Heft soll Ihnen einen ersten allgemeinen Überblick zu Themen während Schwangerschaft, Geburt und der Zeit danach geben. Sie kann und soll eine ausführliche und individuelle Beratung, sowie das persönliche Gespräch nicht ersetzen!

Die Informationen wurden aus Broschüren, Internetseiten, den örtlichen Ämtern und im persönlichen Gespräch zusammengetragen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Ihr KoKi Team

Inhalt

Finanzielle Hilfen	4
Mutterschaftsgeld	4
Mutterschutz	5
Hebammen	6
Elterngeld	6
Elternzeit	11
Krankenversicherung	13
Bayerisches Landeserziehungsgeld	13
Bayerisches Betreuungsgeld	15
Kindergeld	16
Kinderzuschlag	17
Wohngeld	18
Leistungen für Bildung und Teilhabe	19
Wohnberechtigungsschein	20
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	22
Übernahme von Kosten zur Kinderbetreuung	22
Allgemeine Informationen	23
Geburtsurkunde / Geburtsbescheinigung	23
Haushaltshilfe	25
Vaterschaftsanerkennung	26
Elterliche Sorge bei unverheirateten Paaren	28
Namensgebung bei unverheirateten Paaren	29
Gerichtliches Verfahren / Vaterschaftsfeststellung	30
Beistandschaft	30
Unterhaltsvorschuss	31
Günstig Einkaufen	33
Nützliche Links und Adressen	35
Wichtige Telefonnummern	38

Finanzielle Hilfen

Mutterschaftsgeld

Krankenversicherte Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist beschäftigt und gesetzlich krankenversichert sind, oder Anspruch auf ALG I haben, erhalten während der Schutzfristen vor und nach der Geburt sowie für den Tag der Entbindung Mutterschaftsgeld. In der Regel sind diese Fristen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Zeit bis 12 Wochen nach der Entbindung.

➤ Wann und wo beantragen?

Cirka 7 Wochen vor der Geburt vom Gynäkologen die Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin für die Krankenkasse ausstellen lassen. Damit bei der eigenen **Krankenkasse** Mutterschaftsgeld beantragen.

➤ Höhe des Mutterschaftsgeldes

Derzeit gewähren die gesetzlichen Krankenkassen **maximal 13 Euro pro Tag**. Die **Differenz zum Einkommen** (durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor Beginn des Mutterschutzes) wird vom **Arbeitgeber** getragen und stellt insoweit einen (gesetzlich begründeten) arbeitsvertraglichen Anspruch dar.

Liegt das Durchschnittsnettoeinkommen unter 390 Euro, zahlt nur die Krankenkasse. Wenn zum Beispiel eine Auszubildende 300 Euro netto verdient, bekommt sie von der gesetzlichen Krankenkasse während des Mutterschutzes ebenfalls monatlich 300 Euro als Mutterschaftsgeld.

➤ Privatversicherte

Mitglieder einer privaten Krankenversicherung erhalten kein Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, sondern können ersatzweise beim Bundesversicherungsamt ein **einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro** beantragen. Der Arbeitgeber berechnet seinen Zuschuss jedoch so, als wären Sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz.

Die gleiche Summe von 210 Euro erhalten Sie vom Bundesversicherungsamt als Mutterschaftsgeld, wenn Sie in einem **sozialversicherungsfreien Job** arbeiten. Das gilt, wenn Sie über Ihren Mann in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind.

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel: 0228/ 619 -18 88
Fax: 0228/ 619 -18 77
Email: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Oder

online unter:
www.mutterschaftsgeld.de

➤ **Freiwillig Versicherte**

Freiwillig Versicherte, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, haben nur einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn sie gegenüber der Krankenkasse den Anspruch auf Krankengeld erklärt haben (Wahlrecht).

➤ **Arbeitslose, Hausfrauen**

Als Arbeitslose erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenversicherung in Höhe des Arbeitslosengeldes, das Sie bislang erhalten haben.

Hausfrauen haben wegen des mangelnden Lohnbezuges **keinen Anspruch** auf Mutterschaftsgeld, da es sich dabei um eine Lohnersatzleistung handelt.

Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor der Geburt bzw. vor dem errechneten Geburtstermin.

Für werdende Mütter besteht in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung ein Beschäftigungsverbot, es sei denn, dass sie sich ausdrücklich zur Weiterbeschäftigung bereit erklärt. Dies gilt auch für alle teilzeit -und geringfügig beschäftigten Frauen.

Nach der Geburt dürfen alle Wöchnerinnen bis zum Ablauf von **8 Wochen** nicht beschäftigt werden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird dieser Zeitraum auf **12 Wochen** ausgedehnt.

Insgesamt betragen die Mutterschutzfristen (vor und nach der Geburt) **zusammen mindestens 14 Wochen.**

Alle Tage, die durch eine „vorzeitige“ Entbindung verloren gehen, werden gewissermaßen an die 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt „angehängt“

Hebammen

Jede Frau hat Anspruch auf Hebammenhilfe während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und während der Stillzeit.

Die Kosten der Hebammenhilfe werden von der **gesetzlichen Krankenkasse** übernommen und durch die Hebamme abgerechnet.

Frauen, die **privat versichert** sind, sollten das jeweilige Leistungsspektrum bei ihrer privaten Krankenkasse im Vorfeld erfragen.

Kontaktdaten zu Hebammen an ihrem Wohnort finden Sie unter www.schwanger-in-landshut.de

Weitere Informationen zur Hebammenversorgung erhalten Sie von den Hebammen der Geburtskliniken in Stadt und Landkreis Landshut (Klinikum Landshut, KH Achdorf, Klinik Vilsbiburg) und den ortsansässigen Hebammenpraxen in Geisenhausen, Vilsbiburg, Rottenburg und Altdorf.

Elterngeld

➤ Basiselterngeld

Anspruch auf Basiselterngeld haben **Mütter und Väter**, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen Basis-Elterngeld erhalten.

Basiselterngeld können **Arbeitnehmer, Beamte, Selbständige** und ebenso **Erwerbslose** oder **Hausfrauen/-männer, Auszubildende** und **Studenten** erhalten.

Basiselterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gewährt. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages (Beispiel: Bei Geburt am 15.03. endet der 1. Lebensmonat am 14.04.).

Keinen Anspruch auf Basiselterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 500.000 €** hatten (Alleinerziehende mehr als 250.000 €).

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Basiselterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Das Basiselterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt. Das Basiselterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist.

➤ Höhe des Basiselterngeldes

Nettoeinkommen vor der Geburt:

- von 1.240 € und mehr wird zu **65 Prozent**
- von 1.220 € zu **66 Prozent**
- zwischen 1.000 € und 1.200 € zu **67 Prozent** ersetzt.
- Bei Einkommen **unter 1.000 €** monatlich, wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent **auf bis zu 100 Prozent erhöht**

Das Basiselterngeld beträgt **mind. 300 €** (für nicht Erwerbstätige) und **max. 1.800 €**.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Basiselterngeld um je **300 €** für jedes zweite und weitere Mehrlingskind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Basiselterngeld werden für jeden Mehrling 300 € gezahlt.

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Basiselterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 €) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 € im Monat erhöht**.

Voraussetzungen für den Geschwisterbonus:

- mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren
- oder mindestens zwei weitere Kinder unter sechs Jahren
- oder mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren

Maximal kann der Geschwisterbonus 180 € pro Bezugsmonat betragen.

Eine Orientierung über die Höhe des zu Elterngeldanspruchs kann der Elterngeldrechner mit Planer unter www.familien-wegweiser.de geben.

➤ Wie lange kann Basiselterngeld bezogen werden?

Das Basiselterngeld wird für **maximal 14 Monate** gezahlt.

Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für 12 Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen.

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt **zwölf Monatsbeträge**, die jeweils für Lebensmonate des Kindes zustehen.

Anspruch auf **zwei weitere Monatsbeträge** haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (**Partnermonate**).

Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (z.B. durch Arbeitszeitreduzierung während der Elternzeit oder im Mutterschutz).

Alleinerziehende können **die vollen 14 Monate Basiselterngeld** in Anspruch nehmen.

➤ Verteilung der Monate auf die Eltern

Die **Elterngeldmonate** müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern **können auch zeitlich getrennt** liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

➤ Elterngeld - Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Die Monate mit Mutterschaftsgeld werden also in der Regel von den 12 (Alleinerziehende 14) Monaten Elterngeldanspruch abgezogen.

➤ Elterngeld – Arbeitslosengeld II

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ist das **Elterngeld als Einkommen** im Rahmen der Berechnung des ALG II anzurechnen, es sei denn das Elterngeld errechnet sich aus Erwerbseinkommen vor der Geburt. In diesem Fall steht ein Elterngeldfreibetrag zu, der im Höchstfall 300,-€ betragen kann.

➤ Elterngeld Plus

Wie beim Basiselterngeld ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Einkommen bis zu 100 Prozent, abhängig vom Voreinkommen. Das Elterngeld Plus beträgt maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, welches den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Es wird aber für den doppelten Zeitraum gezahlt.

d.h. **Ein Basiselterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate**

Dementsprechend gibt es ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.

ElterngeldPlus kann auch bezogen werden, ohne dass die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dann wird der **halbe Basiselterngeldbetrag über den doppelten Zeitraum** ausgezahlt.

Die Höhe beträgt damit mindestens 150 € und höchstens 900 €.

➤ Partnerschaftsbonus

Wenn Mutter **und** Vater für mindestens

- **vier Monate**
- **gleichzeitig**
- **zwischen 25 und 30 Wochenstunden**

arbeiten, stehen jedem Elternteil **vier zusätzliche ElterngeldPlus Monate** zu.

Der Partnerschaftsbonus kann **vor, während, nach oder ganz ohne ElterngeldPlus-Bezug** in Anspruch genommen werden. Ab dem 15. Monat darf es keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben.

Alleinerziehende erhalten unter o.g. Bedingungen ebenfalls den Partnerschaftsbonus, sobald sie die Voraussetzungen der Steuerklasse II erfüllen und nicht mit dem anderen Elternteil in einer Wohnung leben.

Geschwisterbonus und der Bonus für **Mehrlingsgeburten** werden bei ElterngeldPlus pro Monat hälftig gezahlt. Die Auszahlungshöhe bleibt aber insgesamt gleich, da sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt.

Ab dem 15. Lebensmonat ihres Kindes können Sie parallel zum ElterngeldPlus Bayerisches Betreuungsgeld beantragen.

➤ Wann und wo beantragen?

Der Antrag auf Basiselterngeld und/oder ElterngeldPlus sollte nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Eine **rückwirkende Zahlung** ist **höchstens für 3 Monate** vor dem Monat möglich, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Es empfiehlt sich daher, den Antrag innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes schriftlich einzureichen.

Sie können für Geburten ab 1. Juli 2015 zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen und beides kombinieren.

Jeder Elternteil kann für sich einen Antrag stellen. Dieser kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht gezahlte Monate. Monate in denen bereits ElterngeldPlus bezogen wurde, können nachträglich in Basis- Elterngeldmonate umgewandelt werden.

Antragstellung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

ZBFS – Region Niederbayern

Friedhofstraße 7
84028 Landshut,
Tel.: 0871/ 829 -0,
Info: 0871/ 829 -537, -520
Fax: 0871/ 829 -186 oder -187
Email: poststelle.ndb@zbfbs.bayern.de

Oder

online unter:
www.elterngeld.bayern.de

Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben **Mütter und Väter**, die

- in einem Arbeitsverhältnis stehen
- mit dem Kind im selben Haushalt leben
- das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen
- und während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten

Wenn das **Kind nicht das eigene** ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein Anspruch auf Elternzeit z.B. **für Pflegeeltern oder Großeltern** (z.B. wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist; Anspruch besteht allerdings nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht).

Außerdem bei Kindern vom Ehepartner (o. eingetragenen Lebenspartner), bei Schwester/Bruder, Nichte/Neffe, Enkelkind wenn leibliche Eltern schwer krank, schwerbehindert oder tot sind.

Elternzeit auch bei

- befristeten Verträgen
- Teilzeitarbeitsverträgen
- geringfügigen Beschäftigungen
- Auszubildenden
- Umschülerinnen und Umschülern
- zur beruflichen Fortbildung Beschäftigten
- in Heimarbeit Beschäftigten
- Beamten, Berufs- und Zeitsoldaten

Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes**.

Die **Mutterschutzfrist** wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

➤ Aufteilung der Elternzeit

Generell kann die Elternzeit auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden, aber **VORSICHT**: Elterngeld muss mindestens für 2 Monate bezogen werden, einzelne Wochen sind **nicht** möglich.

Es können **24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag** des Kindes genommen werden

Jeder Elternteil kann seine **Elternzeit in 3 Abschnitte** aufteilen.

Die **Zustimmungspflicht des Arbeitgebers entfällt**, wenn die Eltern ihre Erwerbstätigkeit vollständig unterbrechen.

Wollen Arbeitnehmer den dritten Block Elternzeit zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr nehmen, kann der Arbeitgeber dies aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Möchten Eltern innerhalb ihrer Elternzeit in **Teilzeit arbeiten**, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier bzw. acht Wochen (bei Übertragung nach dem 3. Lebensjahr) abgelehnt wird.

➤ 2. Kind während Elternzeit

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an, es sei denn, die Elternzeit wird vorzeitig beendet (um etwa Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss **während der Mutterschutzfrist** für ein weiteres Kind beziehen zu können).

Beispiel:

Kind A wird am 01.02.2011 und Kind B am 01.02.2012 geboren. Es sind zwei Jahre Elternzeit für Kind A bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres angemeldet (31.01.2013). Anschließend werden für Kind B zwei Jahre Elternzeit bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres angemeldet (31.01.2015).

Übrig sind daher von den jeweils 3 Jahren Anspruch:

Für Kind A noch 1 Jahr Elternzeit für das 3. Lebensjahr

Für Kind B noch 1 Jahr Elternzeit für das 1. Lebensjahr

Beide Jahre können auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr der Kinder übertragen werden.

➤ Wann und wo beantragen?

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich **gegenüber dem Arbeitgeber** verlangt werden.

Bei Elternzeit nach dem dritten Geburtstag beträgt die Anmeldefrist **13 Wochen**.

Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben.

➤ Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Man muss sich bei der Beantragung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Hinweis: Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können.

Krankenversicherung

Sind **beide Elternteile** bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** pflichtversichert, so wird das Kind bei einem Elternteil kostenfrei familienversichert. Dazu muss die **Krankenkasse** informiert und eine **Geburtsbescheinigung** des Kindes vorgelegt werden.

Sind **beide Elternteile privat versichert**, muss das Kind kostenpflichtig privat versichert werden. Hierzu sollten bei der Krankenversicherung rechtzeitig Informationen über das Leistungsspektrum eingeholt werden.

Bayerisches Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld schließt an das Elterngeld an. Der Bezug beginnt zwingend unmittelbar nach dem Lebensmonat, für den letztmals Elterngeld gezahlt wurde. Sie können diese Leistung beziehen, wenn Sie:

- mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben

- dieses Kind selbst betreuen und erziehen
- keiner, oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (max. 30 Wochenstunden) nachgehen
- für das betreffende Kind die termingerechte Durchführung der **Früherkennungsuntersuchungen U 6** (10. - 12. Lebensmonat) bzw. U 7 (21. - 24. Lebensmonat) nachweisen können
- ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen **Aufenthalt mindestens seit 12 Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern** haben oder aus einem Bundesland zuziehen, das vergleichbare Leistungen zahlt (z.B. Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen)
- das Nettoeinkommen der Familie unterhalb der Grenze von **34.000 Euro bei Paaren** oder von **31.000 Euro** bei allein erziehenden Eltern liegt (Die Einkommensgrenze erhöht sich um 4440 Euro für jedes weitere Kind. Bei Überschreitung entweder Kürzung oder Wegfall des LEG)

➤ Höhe des Landeserziehungsgeldes

Das Landeserziehungsgeld wird maximal

- für das **erste Kind** für **sechs Monate**
- ab dem **zweiten Kind** für **zwölf Monate**

und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt. Das monatliche Landeserziehungsgeld beträgt höchstens

- für das **erste Kind** **150 Euro**
- für das **zweite Kind** **200 Euro**
- ab dem **dritten Kind** **300 Euro**

und ist **einkommensabhängig**.

Das Landeserziehungsgeld darf nicht auf Leistungen nach dem SGB II (ALG II), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), sowie dem Wohngeldgesetz (WoGG) angerechnet werden.

➤ Wann und wo beantragen?

Der Antrag kann frühestens ab dem Beginn des neunten Lebensmonats des Kindes gestellt werden, da es frühestens erst **ab dem 13. Lebensmonat** (bzw. im Anschluss an Elterngeld) **gezahlt** wird. Das Landeserziehungsgeld wird

rückwirkend nur für die **letzten drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

ZBFS – Region Niederbayern
Friedhofstr. 7
84028 Landshut
Tel.: 0871/ 829-0

oder online: www.erziehungsgeld.bayern.de

Bayerisches Betreuungsgeld

Das Bayerische Betreuungsgesetz gilt rückwirkend zum 1.1.2015. Der Antrag wird den Eltern unaufgefordert zugesandt, wenn sie in Bayern wohnen und bereits Elterngeld bezogen haben. Die Versendung erfolgt circa sechs Wochen vor Beginn des möglichen Anspruchs.

➤ Anspruch hat grundsätzlich wer

- seine Hauptwohnung, oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung die altersentsprechenden Vorsorgeuntersuchungen (gelbes U-Heft) nachweisen kann (Im Übergangszeitraum vom 01.01.2015 bis 22.06.2016 gilt die Voraussetzung der Vorsorgeuntersuchung nicht.)
- keinen Platz in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe oder Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Das Betreuungsgeld ist **einkommensunabhängig** und wird unabhängig davon bezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.

➤ Höhe und Bezugsdauer

- Für jedes Kind 150 € monatlich
- Für jedes Kind längstens 22 Lebensmonate

Das Betreuungsgeld wird bei ALG II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt.*

****Achtung!** Das Sozialgericht Bayreuth hat im Urteil vom 28.11.2017 Az.S4AS363/17 entschieden, dass das Bayerische Betreuungsgeld nicht im SGB II und im SGB XII als Einkommen anzurechnen ist. Im Urteil ist Berufung zugelassen worden. Falls Berufung eingelegt wird, muss eine Entscheidung der nächsthöheren Instanz noch abgewartet werden. Der Verband alleinerziehender*

Mütter und Väter – Landesverband Bayern e.V. (VAMV) empfiehlt in seinem Internet-Beitrag vom 11.12.17, bereits jetzt Widerspruch einzulegen bzw. einen Überprüfungsantrag (falls die Widerspruchsfrist bereits verstrichen ist) zu stellen.

Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom 15. Lebensmonat bis zum Ende des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. (Ausnahme: die Monatsbeiträge des Elterngeldes wurden bereits vorher aufgebraucht)

Ab dem 15. Lebensmonat können Bayerisches Betreuungsgeld und ElterngeldPlus, sowie der Partnerschaftsbonus gleichzeitig bezogen werden.

➤ Wann und wo beantragen?

Das Bayerische Betreuungsgeld kann **frühestens** drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn beantragt werden.

Es wird nach Lebensmonaten gezahlt; die Zahlung erfolgt **rückwirkend** höchstens für **drei** Lebensmonate **vor** Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Weitere Informationen unter: www.betreuungsgeld.bayern.de

oder: Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS)
Region Niederbayern
Friedhofstrasse 7
84028 Landshut
Tel.: 0871/829-0
Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Servicetelefon Betreuungsgeld des ZBFS: 0931 3209 0929

Kindergeld

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ist das **Kindergeld als Einkommen** im Rahmen der Berechnung des ALG II anzurechnen.

➤ Höhe des Kindergeldes

- **1. Kind** **194 Euro**
- **2. Kind** **194 Euro**
- **3. Kind** **200 Euro**
- **ab dem 4. Kind** **225 Euro**

➤ Wann und wo beantragen?

Antrag ab Geburt bei:

Familienkasse Regensburg

Galgenbergstr. 24

93053 Regensburg

Tel: 01801/ 54 63 37

Fax: 0941/ 78 08-91 07 61

Email: Familienkasse-Regensburg@arbeitsagentur.de

Oder online unter:

[www.arbeitsagentur.de/
formularkindergeld](http://www.arbeitsagentur.de/formularkindergeld)

Kindergeldberechtigte Angehörige des öffentlichen Dienstes: Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Bezügestelle bzw. Ihrer Dienststelle/Ihrem Arbeitgeber, ob dessen Zuständigkeit weiterhin gegeben ist. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung besteht seit Dez. 16 die Möglichkeit, diese Zuständigkeit an die Familienkasse abzugeben.

Vorzulegende Nachweise:

Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung für Kindergeld im Original

Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht

Kinderzuschlag wird somit gezahlt, wenn die Eltern zwar den eigenen Bedarf, nicht aber den Bedarf ihrer Kinder decken können.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt **für Elternpaare 900 Euro**, für **Alleinerziehende 600 Euro**. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert

(z.B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und –vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die individuelle **Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen**.

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem **elterlichen Bedarf** im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem **prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten** (Bemessungsgrenze) sowie dem **Gesamtkinderzuschlag** zusammen.

➤ Höhe des Kinderzuschlags

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder und beträgt ab 1.1.2017 **höchstens 170 Euro/Monat je Kind**. Er wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

➤ Antragstellung

Familienkasse Regensburg

Galgenbergstr. 24

93053 Regensburg

Tel.: 01801/ 546 337

Fax: 0941/ 780 891 0761

Email: Familienkasse-Regensburg@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/formularkindergeld

➤ Kinderzuschlag - Wohngeld

Viele Familien, bei denen sich ein Kinderzuschlag errechnet, haben auch Anspruch auf Wohngeld.

Wohngeld

Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und

Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet.

➤ Wer erhält Wohngeld und in welcher Höhe?

Ob man Wohngeld in Anspruch nehmen kann und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

➤ Wie lange wird Wohngeld gezahlt?

Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

➤ Wie und wo wird Wohngeld beantragt?

Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt.

Antragsformulare erhält man bei den örtlichen Wohngeldbehörden, der Gemeinde-, Stadt-, oder Kreisverwaltung.

Für eine umfassende Beratung wenden sie sich an ihre zuständige Wohngeldstelle.

Landratsamt Landshut

Wohngeldstelle

Veldener Straße 15

84036 Landshutt

Tel.: 0871/ 408 -18 88

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Empfängerinnen und Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld stehen auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu.

Dazu zählen im Bereich der 0-3jährigen Kinder:

- Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte (Zuschuss).

- Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sportverein, Musikschule, Mutter-Kind-Kurse) in Höhe von 10 € monatlich.

Anspruchsberechtigt sind außerdem Leistungsberechtigte die ALG II, Sozialhilfe, oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Die Eltern benötigen vorab vom Verein bzw. Träger des Angebotes eine Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung über die zu zahlenden Kosten.

Achtung! Bereits im Vorfeld gezahlte Beiträge werden **nicht** erstattet.

➤ Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Grundsätzlich ist der Antrag bei den jeweiligen Behörden zu stellen (z.B. Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialhilfeverwaltung), bei welcher die Leistungsberechtigten ihre Leistungen (z.B. ALG II, Wohngeld) beziehen.

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Im Antrag können mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden.

Wohnberechtigungsschein

Für die Anmietung einer Sozialwohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Diesen erhalten sie **auf Antrag**. Der Wohnberechtigungsschein wird für den Wohnungssuchenden und dessen Haushaltsangehörige erteilt. Dazu zählen der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, sowie deren Verwandte, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

➤ Wer erhält einen Wohnberechtigungsschein?

Voraussetzung für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist, dass:

- Der Wohnungssuchende rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für den Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz zu gründen und
- das Gesamteinkommen des Haushalts die maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet
- bei ausländischen Antragstellern, die nicht aus einem der EU angehörenden Land kommen, ist ein Aufenthaltstitel mit einer Mindestgültigkeit von einem Jahr zwingend erforderlich

➤ Wie wird der Wohnberechtigungsschein beantragt?

Je nach gemeldetem Wohnsitz ist die zuständige Stelle zur Beantragung entweder das Landratsamt Landshut oder die Stadt Landshut. Hier erhalten sie den jeweiligen Antrag. Da sich der Wohnberechtigungsschein auf alle Haushaltsangehörigen erstreckt, sind für alle Haushaltsangehörigen entsprechende Nachweise, zur Haushaltszugehörigkeit und Einkommen etc. vorzulegen.

Der Wohnberechtigungsschein ist eine Berechtigung und keine Garantie zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung- sprich Sozialwohnung. Der Wohnungssuchende muss sich im Anschluss selbst um eine entsprechende Wohnung bemühen. Dabei darf die angegebene Größe der Wohnung nicht überschritten werden.

Seit dem 1.1.16 sind der Markt Altdorf und die Stadt Landshut als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ eingestuft, weshalb sich der Wohnungssuchende hier nicht mehr selbst um eine Wohnung bemühen kann. Hier kommen nur Wohnungssuchende zum Zuge, die sich in die sog. „Vormerkdatei“ bei der entsprechenden zuständigen Stelle aufnehmen haben lassen.

Wenn in diesem Gebiet eine Wohnung frei gemeldet wird, muss die zuständige Stelle fünf Wohnungssuchende aus der Vormerkdatei entsprechend der höchsten Rangstufe dem Vermieter vorschlagen.

Der Vermieter muss einem der fünf vorgeschlagenen Wohnungssuchenden die frei gemeldete Wohnung zur Nutzung überlassen bzw. vermieten.

➤ Ihr Ansprechpartner im Landkreis

Landratsamt I Landshut
Veldener Str. 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/ 408-3147
Fax: 0871/ 408-163147
E-Mail: bauamt@landkreis-landshut.de

Frau **Gabriele Kammermeier**
Tel.: 0871/ 408-2198

Der Antrag ist kostenpflichtig.

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ unterstützt werdende Mütter, kinderreiche Familien und Erziehende in besonderen Notlagen mit finanziellen Beihilfen, sofern die gesetzlichen Leistungen nicht ausreichen. Werdende Mütter müssen **vor der Geburt** einen entsprechenden **Antrag** über eine **Schwangerenberatungsstelle** stellen.

Caritas Schwangerenberatung
Gestütstraße 4a
84028 Landshut

Tel.: 0871/ 805 120

Donum Vitae
Johannisstr. 26
84034 Landshut

Tel.: 0871/ 974 6780

Schwangerenberatung am LRA – Gesundheitsamt
Veldener Str. 15
84036 Landshut

Tel.: 0871/ 408 5000

Alle Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Übernahme von Kosten zur Kinderbetreuung

Für den Besuch einer Kinderkrippe oder die Betreuung eines Kindes in Tagespflege kann unter bestimmten Voraussetzungen der anfallende Elternbeitrag ganz, oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist einkommensabhängig.

➤ Ihre Ansprechpartner im Landkreis

Kreisjugendamt Landshut Bereich Kinderkrippe

Frau **Angelique Sasum (A-F)**

Zimmer: C-1-15

Tel.: 0871/ 408-4837

angelique.sasum@landkreis-landshut.de

Frau **Reitmeier Sandra (K-N)**

Zimmer: C-1-16

Tel.: 0871/ 408-4842

sandra.leitner@landkreis-landshut.de

Frau **Hopfensperger Stefanie (G-J)**

Zimmer: C-1-16

Tel.: 0871/ 408-4841

stefanie.hopfensperger@landkreis-landshut.de

Frau **Lehner Franziska (O-Z)**

Zimmer: C-1-17

Tel.: 0871/ 408-4845

franziska.lehner@landkreis-landshut.de

Bereich Tagespflege

Frau **Kerstin Funk (A-K)**

Zimmer: C-1-17

Tel.: 0871/ 408-4847

franziska.lehner@landkreis-landshut.de

Frau **Angelique Sasum (L-Z)**

Zimmer: C-1-15

Tel.: 0871/ 408-4837

angelique.sasum@landkreis-landshut.de

Allgemeine Informationen

Geburtsurkunde / Geburtsbescheinigung

Die Geburtsklinik bestätigt die Geburt, legt eine Geburtsanzeige zur Unterschrift vor und leitet diese an das Standesamt des Geburtsortes weiter.

Sie benötigen zur Entbindung folgende Dokumente:

Die Eltern sind miteinander verheiratet:

Stammbuch

- mit beglaubigter Abschrift aus dem Familienbuch (bei Eheschließung bis 31.12.2008)
- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister / beglaubigtem Registerausdruck mit Hinweisen (für Eheschließungen ab 1.1.2009)
- Eheurkunde, sowie Geburtsurkunden der Eltern

Kopien der Personalausweise oder Reisepässe der Eltern

ggf. Geburtsurkunde von weiteren Kindern

ggf. Urkunden über Namensänderungen der Eltern

Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet:

Geburtsurkunden der Eltern

Kopien der Personalausweise oder Reisepässe der Eltern

Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft

Sofern ein Elternteil bereits verheiratet war/ist: Nachweis über letzte Eheschließung und deren Auflösung

ggf. Urkunde über die Begründung des gemeinsamen Sorgerechts

ggf. Erklärung über die Namenserteilung
ggf. Geburtsurkunden weiterer Kinder
ggf. Urkunden über Namensänderungen der Eltern

bei Auslandsbeteiligung:

Urkunden s.o. im Original mit Apostille bzw. Legalisation, sowie einer Übersetzung (deutsch) oder internationale Urkunde
Einbürgerungsurkunde
Bundesvertriebenenausweis, Spätaussiedlerbescheinigung, Registrierschein, bzw.. Bescheinigung über Namensführung nach § 94 BVFG

Sie erhalten **3 zweckgebundene, gebührenfreie Geburtsurkunden für Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe.**

Jede weitere Geburtsurkunde ist gebührenpflichtig und kostet 10 Euro.

➤ Wo und wie beantragen?

Über die Entbindungsklinik, oder Geburtshaus im Rahmen der Geburtsanzeige. Erfragen Sie die konkreten Modalitäten zur Geburtsanzeige bitte vor Ort. In der Regel erhalten Sie ein entsprechendes Informationsblatt.

➤ Abholung der Geburtsurkunden

Nach erfolgter Beurkundung liegen die Geburtsurkunden zusammen mit den eingereichten Dokumenten **zwei Wochen nach Geburt des Kindes zur Abholung** (von einem Elternteil) bereit:

Bürgerbüro Stadt Landshut (Zentralkasse)

Luitpoldstraße 29,
84034 Landshut

Öffnungszeiten:	Mo; Di:	7.30 -16.00 Uhr
	Mi:	7.30 -12.00 / 14.00-18.00 Uhr
	Do; Fr:	7.30 - 12.00 Uhr

➤ Weitere Fragen ?

Weitere Fragen können über das **Geburtenbüro** telefonisch geklärt werden.

für Geburten am 4./8./12./16./20./24./28. jedes Monats unter
Tel.: 0871/ 88-1412

für alle übrigen Geburten unter
Tel.: 0871/ 88-1309

oder persönlich während der Öffnungszeiten des Standesamtes
Mo-Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Mi: 14.00 - 17.00 Uhr

Haushaltshilfe

§ 199 Reichsversicherungsordnung

„Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.“

Generell gilt aber: Schwangerschaft allein reicht nicht für einen Anspruch auf Haushaltshilfe!

➤ Wo und wie beantragen?

Der Antrag auf Haushaltshilfe muss zusammen mit einem ärztlichen Attest bei der eigenen Krankenkasse eingereicht werden. Dazu am besten die Krankenkasse kontaktieren.

Es ist wichtig, dass der Frauenarzt in einem **gut formulierten Attest** deutlich macht, dass aufgrund besonderer Risiken die **Haushaltsführung nicht mehr möglich** ist und durch die Gewährung der Haushaltshilfe die Schwangere so weit entlastet wird, dass eine **Krankenhausbehandlung vermieden werden kann** (auf Attest vermerken).

Die Zuzahlungsregelung nach § 38 Abs. 5 SGB V gilt nicht, d.h. eine Zuzahlung bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung wird nicht verlangt (Gem. Rundschreiben, Abs. 5.3).

➤ Mehrlingsschwangerschaft

Auch bei einer **Mehrlingsschwangerschaft** gibt es keinen generellen Anspruch auf Haushaltshilfe.

Allerdings lässt sich möglicherweise mit Gründen wie dem erhöhtem Frühgeburts-Risiko, einer Auszehrung durch die Mehrlingsschwangerschaft oder psychischen Überlastung argumentieren.

➤ Privatversicherte

Privatversicherte haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Haushaltshilfe, außer diese Leistung wurde bei der privaten Krankenversicherung extra mitversichert.

Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaft zu einem Kind nicht verheirateter Eltern kann schon vor der Geburt des Kindes beim Jugendamt oder Standesamt in Form einer öffentlichen Urkunde anerkannt werden. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese gültig wird. Beide können zusammen oder getrennt beim Jugendamt vorsprechen. (Falls getrennt: Zustimmung der Mutter auch zeitlich vor Anerkennung des Vaters möglich)

Bei der Anerkennung vor der Geburt steht der Vater wie bei verheirateten Eltern von Anfang an mit in der Geburtsurkunde.

➤ Anerkennung der Vaterschaft

- durch den Vater persönlich in öffentlich beurkundeter Form
- die Anerkennung ist **vor** der Geburt möglich

➤ Wo kann die Vaterschaft anerkannt werden?

- bei jedem Standesamt
- bei den Jugendämtern
- bei allen Amtsgerichten
- bei allen Notaren

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

➤ Wann wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

- Durch persönliche Zustimmung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form bei den Behörden durch die die Vaterschaft anerkannt wird.

- Bei minderjährigen Müttern ist, zusätzlich zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die Zustimmung des Kindes nötig. Sie erfolgt durch dessen Vormund.
- Ist der Vater minderjährig, bedarf seine Anerkennung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beurkundeter Form.

➤ Was muss ich bereithalten?

- Personalausweis oder Reisepass
- *Nachweis des voraussichtlichen Geburtstermins anhand des Mutterpasses (nur bei Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt) bzw. Geburtsurkunde des Kindes*

Ist der Mann nicht zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft bereit, kann das Kind oder die Mutter die Feststellung der Vaterschaft beantragen (zulässig ist aber auch ein Antrag des Mannes auf Feststellung, etwa wenn nach seiner Ansicht die Mutter zu Unrecht die Zustimmung zu seiner Anerkennungserklärung verweigert).

Eine rechtzeitige Terminvereinbarung zur Beurkundung verhindert längere Wartezeiten.

Gebühren: Die Vaterschaftsanerkennung bei Jugend- und Standesämtern ist gebührenfrei.

➤ Ansprechpartner im Landkreis:

Frau **Verena Käck**
 Zimmer: C-1-09
 Tel.: 0871/ 408 -4821
Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Herr **Martin Ruhland**
 Zimmer: C-1-08
 Tel.: 0871/ 408 -4819
Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Murr**
 Zimmer: C-1-06
 Tel.: 0871/ 408 -4814
Julia.Murr@landkreis-landshut.de

Elterliche Sorge bei unverheirateten Paaren

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist **grundsätzlich** zum Zeitpunkt der Geburt **nur** die Mutter sorgeberechtigt.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern können jedoch das gemeinsame Sorgerecht erhalten, indem sie eine sog. **Sorgeerklärung beim Jugendamt** abgeben. Diese muss beurkundet werden. Eine Beurkundung ist nach Anerkennung der Vaterschaft bereits vor der Geburt möglich. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

Bei Heirat der Eltern erhalten beide das gemeinsame Sorgerecht. Der Vater kann die gemeinsame elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen, wenn die Mutter nicht bereit ist, die elterliche Sorge beim Jugendamt zu beurkunden.

➤ Ansprechpartner Beurkundung:

Frau **Verena Käck**
Zimmer: C-1-09
Tel.: 0871/ 408 -4821
Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Herr **Martin Ruhland**
Zimmer: C-1-08
Tel.: 0871/ 408 -4819
Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Murr**
Zimmer: C-1-06
Tel.: 0871/ 408 -4814
Julia.Murr@landkreis-landshut.de

➤ Ansprechpartner für kostenfreie Beratung und Information:

Herr **Dieter Marks**
Zimmer: C-2-30
Tel.: 0871/ 408-4964
dieter.marks@landkreis-landshut.de

Frau **Claudia Hauner**
Zimmer: C-2-29
Tel.: 0871/ 408-4962
claudia.hauner@landkreis-landshut.de

Frau **Katrin Suhling**
Zimmer: C-2-28
Tel.: 0871/ 408-4960
katrin.suhling@landkreis-landshut.de

Frau **Susanne Gartner**
Zimmer: C-2-27
Tel.: 0871/ 408-4958
susanne.gartner@landkreis-landshut.de

Frau **Barbara Stadler**
Zimmer: C-2-26
Tel.: 0871/ 408-4956
barbara.stadler@landkreis-landshut.de

Frau **Gabriele Hans**
Zimmer: C-2-25
Tel.: 0871/ 408-4954
gabriele.hans@landkreis-landshut.de

Namensgebung bei unverheirateten Paaren

Das Kind erhält bei nicht miteinander verheirateten Eltern **ohne Abgabe einer Sorgeerklärung** den Familiennamen der Mutter, da sie zum Zeitpunkt der Geburt allein sorgeberechtigt ist.

Bei Abgabe einer **Sorgeerklärung vor der Geburt**, können die Eltern **innen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter** zum Familiennamen des Kindes bestimmen.

Wird die **Sorgeerklärung nach der Geburt** des Kindes abgegeben, so erhält das Kind kraft Gesetzes **zunächst den Namen der Mutter** (*Ausnahme: Mutter erteilt dem Kind den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung* → „*Namenserteilung*“; *kostet ca. 25 € beim Standesamt*). Eine spätere Änderung des Familiennamen des Kindes auf den Familiennamen des Vaters ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Das Kind kann den Namen des Vaters erhalten, wenn **beide Elternteile einverstanden** sind. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, muss auch das Kind zustimmen (§ 1617a Abs. 2 BGB). An dem alleinigen Sorgerecht der Mutter ändert das nichts.
- b) Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern nach der Geburt eine **gemeinsame Sorgerechtserklärung** ab, so können sie **innerhalb von drei Monaten** bestimmen, dass das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten soll (§ 1617b BGB). Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, dann muss das Kind zustimmen.
- c) **Heiraten die Eltern einander** und wählen sie einen gemeinsamen Familiennamen, so wird dieser Name automatisch der Familienname des Kindes. Ein Kind, das 5 Jahre oder älter ist, muss der Namensänderung aber zustimmen (§ 1617 c Absatz 1 BGB). Behalten beide Eltern nach der

Heirat ihren bisherigen Familiennamen, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten soll.

Der Name des Kindes ist bei Anzeige der Geburt dem Standesamt mitzuteilen. Das für den Geburtsort des Kindes zuständige Standesamt erteilt außerdem weitere Informationen zum Namensrecht.

Kontakt für Geburten in Landshut:

Standesamt Landshut

Rathaus II

Luitpoldstraße 29

84034 Landshut

Tel.: 0871/ 88-1410

Kontakt für Geburten in Vilsbiburg:

Standesamt Vilsbiburg

Rathaus

Stadtplatz 26

84137 Vilsbiburg

Tel.: 08741/ 305 140

Gerichtliches Verfahren / Vaterschaftsfeststellung

Weigert sich ein Mann, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann beim zuständigen Familiengericht ein **Antrag auf Feststellung der Vaterschaft** gestellt werden.

Die Mutter kann die Feststellung der Vaterschaft im Rahmen einer **Beistandschaft** über das Jugendamt (kostenfrei), oder über einen Anwalt veranlassen. Im Regelfall wird vom Gericht zur Klärung der Vaterschaft ein DNA- Abstammungsgutachten angeordnet.

Beistandschaft

Die Beistandschaft des Jugendamts ist ein freiwilliges Hilfsangebot, das der Mutter Unterstützung anbietet, ohne dass für sie Kosten entstehen. Der Beistand betreibt die **Vaterschaftsfeststellung**, wenn die Mutter dies nicht selbst tun will und unterstützt die Mutter bei der Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen für das Kind**.

Leben die Eltern getrennt, oder sind geschieden, hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Unterhalt für das Kind zu leisten. Auskunft zur Höhe erteilt das zuständige Jugendamt. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge der Mutter nicht beeinträchtigt.

➤ Was muss ich bereithalten?

- Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes
- Gehaltsnachweise
- Bescheid der Arbeitsagentur (beim Erhalt von Sozialleistungen)
- Bescheid über das Elterngeld
- Scheidungsurteil soweit vorhanden
- ggf. Unterhaltstitel
- ggf. Vaterschaftsanerkennung

➤ Ansprechpartner im Landkreis:

Kreisjugendamt Landshut

Herr **Martin Ruhland (A – E)**

Zimmer: C-1-08

Tel.: 0871/ 408 -4819

Martin.Ruhland@landkreis-landshut.de

Frau **Daniela Schuder (G-H,Y,Z)**

Zimmer: C-1-06

Tel.: 0871/ 408 -4813

Daniela.Schuder@landkreis-landshut.de

Frau **Verena Käck (K – M)**

Zimmer: C-1-09

Tel.: 0871/ 408 -4821

Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Frau **Irmgard Hohenester (S-V)**

Zimmer: C-1-10

Tel.: 0871/ 408 -4823

Irmgard.Hohenester@landkreis-landshut.de

Frau **Ingrid Stegmaier (W – X)**

Zimmer: C-1-05

Tel.: 0871/ 408 -4811

Ingrid.Stegmaier@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Murr (F,I-J,N-R)**

Zimmer: C-1-06

Tel.: 0871/ 408 -4814

Julia.Murr@landkreis-landshut.de

Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Diese besondere Lebenssituation soll mit der **Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** erleichtert werden.

➤ Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Allein erziehende Mütter oder Väter erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder Unterhaltsvorschuss (UVG), wenn das Kind

- das **18. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** hat,
- im Inland bei einem seiner Elternteile lebt, der **ledig, verwitwet** oder **geschieden** ist oder von seinem Ehegatten / Lebenspartner **dauernd getrennt lebt** und
- **nicht** oder nicht regelmäßig **Unterhalt** von dem anderen Elternteil oder nach dessen Ableben keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält und
- **im Alter von 12-17 Jahre** keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, oder die UVG - Leistung die Hilfebedürftigkeit vermeidet oder der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mind. 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben nur dann Anspruch auf UVG wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz einer **Niederlassungserlaubnis** oder einer **Aufenthaltsurlaubnis** ist, die **zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit** berechtigt oder berechtigt hat.

Unterhaltsvorschuss wird längstens **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** des Kindes gezahlt und nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

➤ Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich folgende monatlichen Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis **zur Vollendung des 6. Lebensjahres** **154 EUR**
- für Kinder vom **7. bis Ende des 12. Lebensjahres** **205 EUR**
- für Kinder vom **13. bis Ende des 18. Lebensjahres** **273 EUR**

➤ Ansprechpartner im Landkreis:

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamen des Kindes.

Frau **Karin Brandstetter (A-G)**

Zimmer: C-0-13

Tel.: 0871/ 408- 4723

Karin.Brandstetter@landkreis-landshut.de

Frau **Kerstin Funk (H)**

Zimmer: C-0-11

Tel.: 0871/ 408 -4719

Kerstin.Funk@landkreis-landshut.de

Frau **Tanja, Obermeier (I-L)**

Zimmer: C-0-11

Tel.: 0871/ 408 -4721

Tanja.Obermeier@landkreis-landshut.de

Frau **Lucia Wagner (M)**

Zimmer: C-0-14

Tel.: 0871/ 408 -4725

Lucia.Wagner@landkreis-landshut.de

Frau **Olga Altenhof (N-Q)**

Zimmer: C-0-14

Tel.: 0871/ 408 -4724

Olga.Altenhof@landkreis-landshut.de

Frau **Manuela Sturm (R-Wh)**

Zimmer: C-0-8

Tel.: 0871/ 408 -4717

Manuela.Sturm@landkreis-landshut.de

Frau **Sigrid Hirtreiter (Wi-Z)**

Zimmer: C-0-12

Tel.: 0871/ 408 -4722

Sigrid.Hirtreiter@landkreis-landshut.de

Günstig Einkaufen

➤ „Die Tafel“

„Die Tafel“ hilft Bedürftigen im Einkommensbereich von Hartz IV, Grund-sicherung und kleiner Rente. Zum Preis von 1.-€ können Lebensmittel bei den Tafeln abgeholt werden. Voraussetzung ist eine Bescheinigung, welche die Bedürftigkeit nachweist.

Zur Beantragung des Berechtigungsscheines müssen in **Vilsbiburg** und **Rottenburg** beim ersten Besuch die Belege zu ALG II oder Sozialhilfe vorgelegt werden.

➤ Ausgabestellen der Tafeln im Landkreis Landshut:

Vilsbiburg

Schützenstraße 8
84137 Vilsbiburg
info@vilsbiburger-tafel.de

Ausgabe: Fr. 9.00-12.00 Uhr

Rottenburg

Georg-Pöschl-Str.25
84056 Rottenburg
Tel.: 0173/5714692
gerti.weinzierl@gmail.com

Ausgabe:Do. 14.00-18.00 Uhr

➤ Gebrauchtwaren

Günstige Gebrauchtwaren, wie Möbel, Küchen, Elektrogeräte, Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, Computer, Bekleidung, Spielzeug, Geschirr, Fahrräder können an folgenden Standorten erworben werden:

Landkreis Landshut

Vilsbiburg

Schützenstraße 8
84137 Vilsbiburg
Tel.: 08741/ 948 419
Fax: 08741/ 967 216
Mobil:0173/ 3962913
Habundgut-vib@diakonie-landshut.de
www.diakonie-landshut.de

Rottenburg

Georg-Pöschel-Straße 25
84056 Rottenburg an der Laaber
Tel.: 08781/ 201 661
Fax: 08781/ 201 760
Habundgut-rol@diakonie-landshut.de
www.habundgut-la.de

Landshut Stadt

Hab&Gut Gebrauchtwarenhaus
Diakonisches Werk Landshut e.V.
Landshut/ Altdorf
Äußere Parkstrasse 1
84032 Altdorf
Tel.: 0871/ 650 92
Fax: 0871/ 67 03 08
kaufhaus@habundgut-landshut.de
www.diakonie-arbeit-la.de

➤ Bekleidung

Über die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt Landshut erscheint regelmäßig die Broschüre „Baby-/und Kinderkleiderbasare“. Diese wird jeweils im Frühjahr und Herbst neu aufgelegt und enthält die Adressen der Secondhand- Läden in Stadt und Landkreis Landshut.

Weitere Informationen, sowie die Broschüre zum download erhalten sie unter:
www.schwanger-in-landshut.de

Nützliche Links und Adressen

➤ Schwangerenberatungsstellen in Landshut

- Caritas Landshut
Gestütsstr. 4a, 84028 Landshut
www.schwanger-landshut.de
Tel.: 0871/805 120
- DonumVitae Landshut
Johannisstr. 26, 84034 Landshut
www.schwangerenberatung-landshut.de
Tel.: 0871/974678 0
- Gesundheitsamt Landshut
Veldener Str. 15, 84036 Landshut
www.schwanger-in-landshut.de
Tel.: 0871/ 408 5000

➤ Onlineberatung

- www.donumvitae-onlineberatung.de
- www.beratung-caritas.de/schwangerschaftsberatung.html

➤ Allgemeine Informationen

- www.schwanger-in-bayern.de
- www.elternimnetz.de
- www.kinderschutz.bayern.de
- www.koki.bayern.de
- www.fruehehilfen.bayern.de
- www.erziehungsberatung.bayern.de
- www.familienbildung.bayern.de
- www.landkreis-landshut.de

➤ Adressen zum Bereich „Arbeit und Finanzen“

Agentur für Arbeit Landshut

Leinfelderstr. 6

84034 Landshut

Tel.: 01801/ 55 51 11 (Arbeitnehmer)

Tel.: 01801/ 66 44 66 (Arbeitgeber)

JobCenter Landkreis Landshut

Lehbühlstr. 28

84034 Landshut

Tel.: 0871/ 404 722 98

Fax: 0871/ 404 722 10

E-Mail: Jobcenter-LK-Landshut@jobcenter-ge.de

Schuldnerberatung

Diakonisches Werk Landshut e.V.

Gabelsbergerstraße 46

84034 Landshut

Tel: 0871/ 609 -301

E-Mail: schuldnerberatung@diakonie-landshut.de

➤ Adressen zum Bereich „Ausländer/ Migrationsberatung“

Haus international e. V.

Am Orbankai 3-4

84028 Landshut

Telefon: 0871/ 319 47 48 -0

E-Mail: info@haus-int.de

www.haus-int.de

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

AWO Kreisverband Landshut e.V.

Ludmillastr. 15 -15a

84034 Landshut

Tel: 0871/ 97 45 88 -26

E-Mail: migrationsberatung@awo-landshut.de

www.awo-landshut.de

Migrationsberatung für Erwachsene

Landshuter Netzwerk e.V.

Bahnhofplatz 1a

84032 Landshut

Tel: 0871/ 9 63 67 -150/152

E-Mail: mbe@landshuter-netzwerk.de

www.landshuter-netzwerk.de

➤ Adressen zum Bereich „Familie“

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Gestütstr. 4a

84028 Landshut

Tel: 0871/ 805 -130

E-Mail: info@erziehungsberatung-landshut.de

www.erziehungsberatung-landshut.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Diakonisches Werk Landshut e.V.

Gabelsbergerstraße 46

84034 Landshut

Tel: 0871/ 609 -307

E-Mail: ehe@diakonie-landshut.de

www.diakonie-landshut.de

Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Caritas Sozialzentrum Landshut

Gestütstraße 4a

84028 Landshut

Tel: 0871/ 805 -170 /171

E-Mail: eheberatung-landshut@bistum-regensburg.de

www.ehe-und-familie.de

Menschenskinder e.V.

Werkstr. 5

84030 Ergolding

Tel: 0871/ 966 15 62

E-Mail: menschenskinder-ev@web.de

www.menschenskinder-ev.de

Familienzentrum Vilsbiburg e.V.

Frontenhausener Str. 19

84137 Vilsbiburg

Telefon: 08741/ 26 52

Email: muezevib@gmail.com

www.familienzentrum-vilsbiburg.de

➤ Adressen zum Bereich „Kinderbetreuung“

Tagespflege im Landkreis
Landratsamt II Landshut
Kreisjugendamt
Sonnenring 14
84032 Altdorf

Frau **Sieglinde Raab**
Zimmer: C-2-06
Tel.: 0871/ 408 -4911
sieglinde.raab@landkreis-landshut.de

Eine Liste der Kinderkrippen und Kindergärten im Landkreis Landshut finden Sie auf der Internetseite: www.landkreis-landshut.de

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Erste Hilfe und Notruf:

Rettungsdienst/Notarzt	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Giftnotrufzentrale München	089/ 19 24 0
Kinderkrankenhaus St. Marien	0871/ 852 -0
Gynäkologische Ambulanz Krankenhaus Achdorf	0871/ 404 -27 07
Klinikum Landshut	0871/ 698 -32 19
Krankenhaus Vilsbiburg	08741/ 60 -31 77

Beratung und Unterstützung – Frühe Kindheit:

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Landkreis Landshut 0871/ 408 -49 29 o. 49 31 o.49 33
Stadt Landshut 0871/ 88 -23 46 o. 23 47

Schreibabyberatung Caritas Landshut0871/ 805 -120
 SPZ (*mit Überweisungsschein*)0871/ 852 -13 25
 MenschensKinder e.V.0871/ 966 15 62

Beratung vor, während und nach einer Schwangerschaft:

Hebammen Krankenhaus Achdorf0871/ 404 -22 93
 Klinikum Landshut0871/ 698 -32 39
 Krankenhaus Vilsbiburg08741/ 60 -31 77

Freie Hebammen

www.schwanger-in-landshut.de

Staatl. anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt Landshut	0871/ 408 50 00
Donum Vitae e.V.	0871/ 974 67 80
Caritas Schwangerenberatungsstelle	0871/ 805 120
Elternschule Landshut e.V. am Krankenhaus Achdorf	0871/ 404 -22 93
am Klinikum Landshut	0871/ 698 -32 39
Projekt Harlekin Kinderkrankenhaus St. Marien	0871/ 852 -11 44
<i>(Nachsorge für Früh-/Risikogeborene)</i>	

Besondere Lebenslagen:

Psychische Belastung	Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie .0871/ 609 -321 Landshuter Netzwerk	0871/ 963 67 -0
Häusliche Gewalt	Caritas Frauenhaus	0871/ 27 49 00
	AWO Frauenhaus	0871/ 92 10 44
	Lis (<i>Landshuter Interventionsstelle</i>).....	0871/ 430 11 48
Suchtberatung:	Caritas Landshut	0871/ 805 -160
	Landshuter Netzwerk	0871/ 963 67 -0
Schuldnerberatung	Diakonisches Werk Landshut e.V.....	0871/ 609 309
Migrationsberatung	AWO Landshut	0871/ 974 588 26
	Landshuter Netzwerk.....	0871/ 96367 150/152

Landratsamt II Landshut

KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Sonnenring 14
84032 Altdorf

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Birgit Vogel
Tel.: 0871/ 408 - 4929
Birgit.Vogel@landkreis-landshut.de

Melanie Fritsche
Tel.: 0871/ 408 - 4931
Melanie.Fritsche@landkreis-landshut.de

Gudrun Kolbeck-Schaefer
Tel.: 0871/ 408 - 4933
Gudrun.Kolbeck-Schaefer@landkreis-landshut.de

Stand: Februar 2018

Herausgeber: KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Landkreis Landshut

Internet: www.koki-landshut.de



gefördert durch:

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales,
Familie und Integration